LANDKREIS KONSTANZ

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung 1
§ 2 Entsorgungspflicht 1
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht 2
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht 3
§ 5 Abfallarten 4
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten 6

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns 7
§ 8 Bereitstellung der Abfälle 7
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung 7
§ 10 Getrenntes Erfassen und Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten 8
§ 11 Selbstanlieferung von Abfällen 8

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen 9
§ 13 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang 9

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 14 Grundsatz, Umsatzsteuer 10
§ 15 Gebührenschuldner 10
§ 16 Abgabenschuldner 10
§ 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben 11
§ 18 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld 12

V. SONDERREGELUNGEN

§ 19 Sonderregelungen Gemeinde Büsingen 12

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Ordnungswidrigkeiten 13
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 14

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO BW), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 8. Dezember 2025 die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 4. November 2024 beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Städte und Gemeinden, Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Städte und Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
b) Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe beim Schadstoffsammelmobil.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle - mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - und die Verwertung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Die Städte und Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

(6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die in § 2 Abs. 5 genannten Städte und Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Verwertung von Grünabfällen selbst zuständig sind.

(2) Die Grundstückseigentümer/-innen, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter/-innen, Pächter/-innen) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer/-innen, insbesondere Beförderer.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist,
2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn von dem/der Besitzer/-in oder Erzeuger/-in gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 5 zuständigen Stadt/Gemeinde schriftlich darlegt, dass er/sie auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrWG gegeben ist,
2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
   a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   c) nicht gebundene Asbestfasern,
   d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
   e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stalldung,
3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehalts an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist,
4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
   a) Flüssigkeiten,
   b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
   c) Klärschlamm,
   d) nicht stichfeste mineralische Abfälle,
   e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
   f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Abfälle zur Deponierung, welche nach Anhang 3 der Deponieverordnung auf einer Deponie der Klasse I oder II abzulagern sind, sind bis zum Wiederbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der tatsächlichen und vertraglich gesicherten Kapazitäten nicht entsorgt werden können. Kleinmengen sind von den Selbstanliefernden beim Wertstoffhof Singen-Rickelshausen in die hierfür vorgesehenen Container umzuladen.

(5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden.

(7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(8) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 9 Abs. 2 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

(1)

a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

b) **Hausmüll**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)**
Altpapier (PPK - Papier, Pappe, Kartonagen), Altholz (Klassen AI- AIV), Altmetall, Altglas, Kunststoff, Styropor, Kork, Alttextilien und Altreifen.

(4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 a) genannten Abfälle.

(5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.

(6) **Bioabfälle**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare, biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).

(7)

a) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)**
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen**.**

b) **Landschaftspflegeabfälle**
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)**
Üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(10) **Bodenaushub**
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(11) **Bauschutt und Mineralik**
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(12) **Baustellenabfälle**
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) **Straßenaufbruch**
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(14) **Restabfall**
Die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§§ 9, 11) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner/-innen des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Städte und Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bzw. des in den gemeindlichen Satzungen geregelten Hol- und Bringsystems sowie
2. durch die Abfallerzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferung § 11).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

Die Art der Bereitstellung im Hol- und Bringsystem (§ 7 Abs. 1) regeln die Städte und Gemeinden in ihren Satzungen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende zu entsorgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises zu befördern:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1b und Abs.5).
- Sperrmüll (§ 5 Abs. 2).

2. **Abfälle aus privaten Haushaltungen**

- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren, biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.
- Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3).
- Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

(2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten werden mit den Städten und Gemeinden abgestimmt und von diesen jeweils geeignet bekannt gegeben.

§ 10 Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Städte und Gemeinden richten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Ziffer 1 Hol- oder Bringsysteme ein, die von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern genutzt werden können. Die von den Städten und Gemeinden gesondert erfassten Geräte werden zu den von den Städten und Gemeinden im Sinne des § 9 ElektroG eingerichteten Übergabestellen verbracht.

(2) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Sammelgruppe 3) von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anliefermengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden. Die Städte und Gemeinden können darüber hinaus für diese Elektrogeräte Rücknahmemöglichkeiten schaffen.

(3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück der Sammelgruppe 1, 2 und 4 bzw. 100 Stück der Sammelgruppe 3) sind vorab beim Landkreis anzumelden. Anlieferungen von Elektro-Nachtspeicher-Heizgeräten (Sammelgruppe 1) aus privaten Haushaltungen können direkt an die nach § 9 ElektroG eingerichtete Übergabestelle (Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen) verwiesen werden.

§ 11 Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Private Haushaltungen können neben dem Anschluss- und Benutzungszwang auch selbst bei der Entsorgungsanlage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. b) des Landkreises anliefern. Andere Herkunftsbereiche müssen die Abfälle zur Beseitigung selbst anliefern, soweit das Einsammeln und Befördern nicht durch die Städte und Gemeinden erfolgt.

(2) Anlieferer nach Abs. 1 Satz 1 haben Abfälle getrennt nach Verwertungs- und Beseitigungsabfällen zu überlassen.

(3) Beseitigungsabfälle sind getrennt nach mineralischen und brennbaren Abfällen zu überlassen. Nicht entsprechend getrennt angelieferte Abfälle werden zurückgewiesen. Brennbare Abfälle sind so zu überlassen, dass sie in den Verbrennungsanlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) beseitigt werden können. Im Falle der bereits erfolgten Abladung hat der Anlieferer die Abfälle wieder abzuholen, bzw. für die Kosten der Sortierung aufzukommen (§ 17 Abs. 2).

(4) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der/die Abfallerzeuger/-in, bei Sammelentsorgung der/die Einsammler/-in, dem/der Deponiebetreiber/-in vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit der in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der/Die Deponiebetreiber/-in hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erfolgt die Anlieferung in offenen Fahrzeugen, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. Bei Anlieferung und beim Verlassen der Deponie, Wertstoffhof bzw. Umladestation wird das Fahrzeug verwogen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
   a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation.
   b) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Städten und Gemeinden zur Verfügung. Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die RETERRA Hegau-Bodensee GmbH in Singen als Verwertungsanlage für Bioabfälle sowie die Kehrichtverwertungsanlagen des Verbandes KVA Thurgau in Weinfelden (Schweiz), des Verbandes für Abfall (VFA) Buchs, des Zweckverband Abfallverwertung (ZAB) Bazenheid, des Restmüllheizkraftwerks (RMHKW) Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestationen in Singen und Kreuzlingen (Schweiz). Als weitere Anlagen gelten nach den bestehenden Kooperationsvereinbarungen die Deponie Füllenwaid des Bodenseekreises in Überlingen (Deponieklasse I) und die Deponie Gutenfurt (Deponieklassen II) im Landkreis Ravensburg.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

§ 13 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren übernehmen der Landkreis, die Städte und Gemeinden und die von ihnen beauftragten Dritten keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit der Übergabe (Entsorgungsanlage oder Sammelpersonal) in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN UND ABGABEN

§ 14 Grundsatz, Umsatzsteuer

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren und Abgaben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren oder Abgaben zu Grunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/-in für die Gebühren nach § 17 ist der/die Selbstanliefernde, als Abfallbesitzer/-in. Soweit ein Hoheitsbetrieb bestimmbar ist, ist dieser Gebührenschuldner.

Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen oder -schuldner.

§ 16 Abgabenschuldner

Der Landkreis erhebt von den Städten und Gemeinden, welche die Abfälle auf Grund von § 2 Abs. 5 selbst einsammeln und befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zur Entsorgung verbringen, eine Abgabe nach § 17.

§ 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

(1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen bei der Anlieferung von:

	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	falls Wiegung nicht möglich, je angefang-enem m³	Pauschal-gebühr/pro Anlieferung unter 100 kg
Abfällen zur Behandlung / Verwertung	**EUR/t**	**EUR/m³**	**EUR**
Bioabfälle	225	136	entfällt
Restabfall, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	225	69	10
Baustellenabfälle	225	69	10
Altholz, Altglas, Kunststoff	225	69	10
Garten- und Parkabfälle (Grünschnitt)	60	18	3
Abfälle zur Deponierung			
unbelasteter Bodenaushub	60	77	3
Bauschutt	225	292	10
Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	225	292	10

Abfälle zur Verwertung	**EUR/Stück**
PKW-Altreifen	8
LKW-Altreifen	25
Traktor-Altreifen	35

Elektro- und Elektroaltgeräte:
Kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer entsprechend den Vorgaben des ElektroG.

Kostenfreie Abfallfraktionen:
Anlieferungen aus privaten Haushaltungen: Altpapier (PPK - Papier, Pappe, Kartonagen), Altmetall, Alttextilien.

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):
Anlieferungen aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

(2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 40 EUR je angefangene Arbeitsstunde und Mitarbeitenden für zusätzlichen Maschineneinsatz 60 EUR je angefangene Stunde.

(3) Zur Umsetzung der Sammlung von Haus- und Gewerberestabfall (nicht Sperrmüll) mit IES-Sammelfahrzeugen wird eine **Lenkungsgebühr/-abgabe** von 15 EUR/t erhoben. Diese kommt bei Anlieferung von in konventionellen Sammelfahrzeugen gesammelten Haus- und Gewerberestabfällen bei den Umladestationen in Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher zu den unter Abs. 2 aufgeführten Gebühren hinzu.

(4) Entzieht sich ein Anlieferer nach § 11 dem Wiegevorgang bzw. werden persönliche Angaben nicht gemacht, so dass die Gebührenerhebung nur auf Grund einer Fahrzeughalterermittlung erfolgen kann, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR erhoben.

§ 18 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

Die Gebühren und Abgaben nach § 17 werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren oder Abgabenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie ist wie folgt zur Zahlung fällig:

(1) Für Mehrfachanlieferer mit Kundennummer, Städte/Gemeinden und sonstige Hohheitsbetriebe drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-/Abgabenbescheides,

(2) bei Einzelanlieferern sowie Mehrfachanlieferern, die nach Ziffer 1 in Zahlungsverzug sind, durch Barzahlung an der Barkasse vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage.

V. SONDERREGELUNGEN

§ 19 Sonderregelungen Gemeinde Büsingen

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet wird die Gemeinde Büsingen von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden.

Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Gemeinde Büsingen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Berechtigte/r oder Verpflichtete/r oder als Anliefernde/r entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
3. entgegen §§ 9 Abs. 1, 10 und 11 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Entsorgungsanlagen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs.2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2025 zur Satzung in der Fassung vom 4. November 2024 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Konstanz, 8. Dezember 2025

.....

Zeno Danner
Vorsitzender des Kreistags / Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.